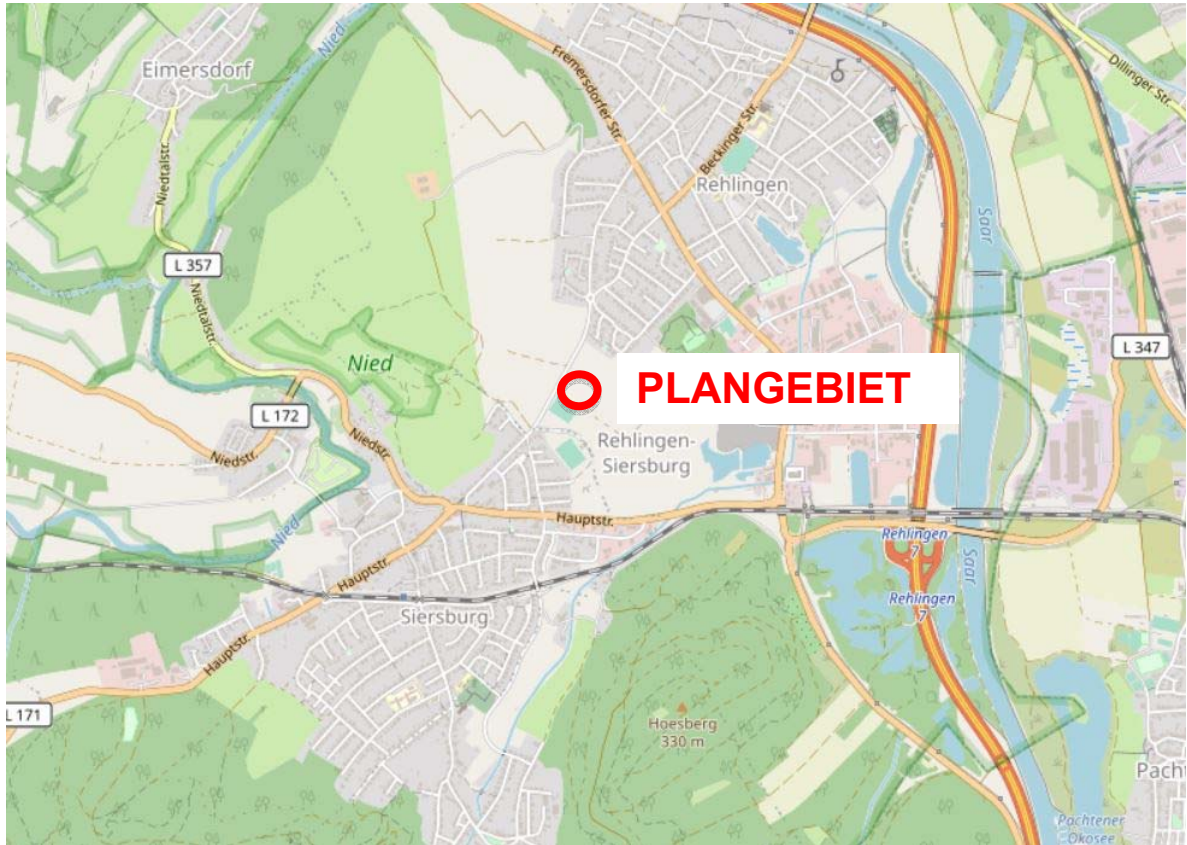


GEMEINDE REHLINGEN-SIERSBURG

Begründung zum Bebauungsplan „Jugendspielfeld“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Bearbeitet
für die Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Völklingen, im September 2023

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

- Aufstellung* Der Rat der Gemeinde Rehlingen-Siersburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Jugendspielfeld“ im regulären Verfahren einschl. paralleler FNP-Teiländerung gefasst.
- Ziel und Anlass der Planung* Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Jugendspielfeldes zu schaffen.
- In der Gemeinde Rehlingen gibt es zwar etliche Kinderspielplätze, aber das Angebot für Jugendliche ist eher gering. Ziel ist es daher, ein Angebot für speziell für ältere Kinder und Jugendliche zu schaffen, um auch dieser Altersgruppe ein attraktives Freizeitangebot machen zu können.
- Verfahren* Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Umweltbericht aufgestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
- Die agstaUMWELT GmbH aus Völklingen, wurde mit der Erarbeitung der Bauleitpläne beauftragt.
- Rechtliche Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

- Lage* Das rund 0,35 ha große Plangebiet befindet sich in der Burgstraße zwischen den Ortsteilen Rehlingen und Siersburg.
- Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- Vorhandene Nutzung* Die Fläche des Plangebietes ist weitestgehend ungenutzt. Im westlichen Bereich befindet sich eine geschotterte Lager- / Abstellfläche, zum Zeitpunkt der Begehung jedoch ebenfalls ungenutzt.
- Umgebende Nutzungen* Das Plangebiet befindet sich nördlich von Siersburg und südlich von Rehlingen. Im Süden des Plangebietes grenzen weitere Sportanlagen an, ansonsten ist das Plangebiet in erster Linie von land- und forwirtschaftlichen Flächen umgeben.
- Erreichbarkeit* Das Plangebiet ist äußerlich bereits über die Burgstraße bzw. von Hausen Straße erschlossen.
- Geologie, Boden, Hydrologie* Als Ausgangsgestein befindet sich im Planungsgebiet laut Geoportal der mittlere Buntsandstein (Quartär). Als Bodentyp ist die Braunerde mit geringer Ausdifferenzierung der Horizonte. Das Wasserleitvermögen wird als hoch eingestuft. Die Bodenart ist ein schluffiger bis lehmiger Sand über lehmigem Sand bis Sand. Die Gründigkeit der Böden wird als tief eingestuft. Das Grundwasser befindet sich in der Regel 2 Meter unter der Geländeoberfläche. Als gegenwärtige Humusform ist Mull bis Moder zu nennen. Die aktuellen Nutzungsformen im und um das Plangebiet sind Acker, Wald oder Grünland. Auf Grund der hohen Durchlässigkeit des Bodens kommt es nicht zu Staunässe. Die Böden des Plangebietes besitzen ein hohes Wasserleitvermögen.
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altstandorte oder altlastenverdächtige Flächen.
- Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rehlin-

	<p>gen.</p> <p>Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
<i>Klima</i>	<p>Die Offenlandbereiche (Ackerflächen) im Umfeld des Plangebietes stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Das Plangebiet befindet sich laut Geoportal Saarland in einer Fläche mit Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug. Südöstlich des Plangebiets befindet sich eine Kaltluftabflussbahn.</p>
<i>Biotoptypen</i>	<p>Das Plangebiet liegt östlich der Burgstraße und nördlich einer bestehenden Sportanlage am Ortsausgang Siersburg.</p> <p>An der Straße entlang sind Linden gepflanzt. Im südlichen Bereich des Plangebietes, angrenzend an die Sportanlage befindet sich eine schmale Böschung mit einem ca. 1,5 m – 2 m hohen Robinen Bewuchs. Der Bereich unter der Stromtrasse der an die Straße angrenzt, ist mittels Kies/Schotter teilversiegelt. Hier finden sich größere Steine, welche neben den innerhalb des Plangebietes vorhandenen Saumstrukturen ein geeignetes Habitat für planungsrelevante Reptilienarten bieten können. Angrenzend an diese Schotterfläche sind Grünlandstrukturen zu finden, die von Brombeerjungwuchs durchsetzt sind. Diese Grünlandstrukturen gehen lokal in der Nähe der Böschung in eine Hochstaudenflur über (Arten: Schilfgräser, Rainfarn, Brennnessel, Feinstrahl Berufskraut, Weidenröschen, Distelarten), wobei der Einfluss von Bodenfeuchte Richtung Osten scheinbar immer mehr zunimmt. So sind graduell mehr Binsen und Seggen in diesem Bereich zu finden.</p> <p>Zudem sind innerhalb der Grünlandstrukturen unter anderem folgende Arten zu finden: <i>Achillea millefolium</i>, <i>Daucus carota</i>, <i>Juncus sp.</i>, <i>Vicia sp.</i>, <i>Plantago lanceolata</i>, <i>Hypericum perforatum</i>, <i>Urtica dioica</i>, <i>Rubus fruticosus</i>, <i>Crepis capillaris</i>, <i>Geranium pyrenaicum</i>, <i>Dipsacus sylvestris</i>, <i>Verbena officinalis</i>, <i>Picris hieracioides</i>, <i>Odontites vernus agg.</i>, <i>Argentina anserina</i>, cf. <i>Stellagia graminea</i> oder cf. <i>Cerastium sp.</i> <i>Linaria vulgaris</i>, <i>Euphorbia cyparissias</i>, <i>Tanacetum vulgare</i>, <i>Argentina anserina</i>, <i>Picris hieracioides</i>.</p> <p>Angrenzend an den freigestellten Bereich unter der Stromtrasse ist ein lichter Gehölzbestand zu finden, welcher im Unterwuchs stark mit <i>Rubus fruticosus</i>, <i>Rosa canina</i> und <i>Urtica dioica</i> durchwachsen ist. Hier sind vor allem folgende Arten zu finden: <i>Betula pendula</i>, Kirsche, Robinie, Hartriegel Weide (cf. Silberweide), Holunder, Japanischer Staudenknöterich.</p> <p>Eine nähere Einschätzung der Habitateignung für verschiedene Artgruppen erfolgt im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung (Anhang 1 zum Umweltbericht / saP).</p>
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG). Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p> <p>Natura2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden im Plangebiet keine Flächen erfasst.</p> <p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rehlingen.</p>
<i>ABSP</i>	<p>Laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) befindet sich in der Nähe des Plangebiets ein Pappelbestand mit Nassbrachenkomplex in der Umgebung einer Sandgrube von regionaler Bedeutung.</p>

<i>LAPRO</i>	Laut Landschaftsprogramm (LAPRO) ist das Plangebiet als Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug und als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Nördlich des Plangebietes verläuft eine Grenze zur Festlegung von Grünzäsuren. Im Osten liegen großflächige denkmalgeschützte Grünflächen.
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura 2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>
<i>saP</i>	<p>Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.</p> <p>Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. (Anhang 1 zum Umweltbericht / saP):</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Untersuchungsstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.</p>
<i>Umweltbericht</i>	Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.
<i>Landschaftsbild/ Erholung</i>	Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die landwirtschaftlichen Flächen bestimmt. Auch in der Umgebung des Plangebietes befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen. Für Erholungszwecke wird das Plangebiet derzeit nicht genutzt.
<i>Altlasten</i>	Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Sollten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.
<i>Ver- und Entsorgung</i>	<p>Durch die Nutzung als Jugendspielfeld entsteht kein Schmutzwasser. Das Regenwasser wird auf der Spielfläche selbst bzw. auf den umliegenden Ackerflächen versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zugeführt.</p> <p>Südlich des Plangebietes verläuft eine Freileitung. Damit diese nicht beeinträchtigt wird, ist beabsichtigt, ein Fangnetz über dem Jugendspielfeld zu errichten.</p>
<i>Denkmalschutz</i>	Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SdschG hingewiesen.
<i>Störfallbetrieb (Seveso III)</i>	Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

*Landesent-
wicklungsplan*

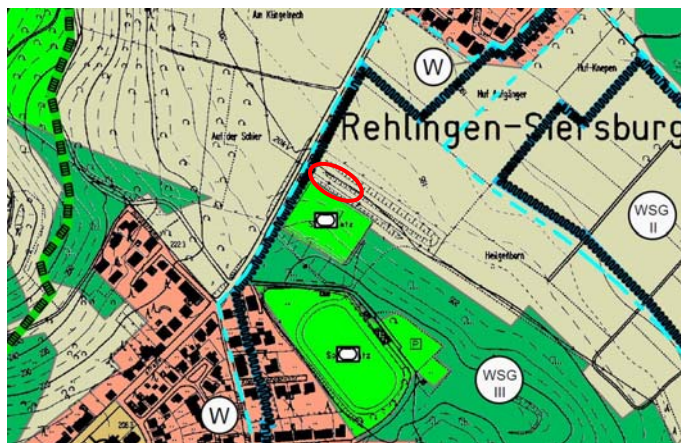
Die Landesentwicklungspläne, bestehend aus dem Teilabschnitt „Umwelt“ und dem Teilabschnitt „Siedlung“, enthalten keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Durch die Festsetzung einer Grünfläche ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das VW. Nördlich grenzt ein Vorranggebiet für Landwirtschaft an (VL), dieses wird jedoch durch die vorliegende Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt.

FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehlingen-Siersburg stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche innerhalb der Schutzzone III dar.

Da diese Darstellung den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, wird der Flächennutzungsplan für den Bereich des Bebauungsplanes im Parallelverfahren geändert.



Auszug FNP der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Mit Hilfe des vorliegenden Bebauungsplanes soll die Errichtung eines Jugendspielfeldes ermöglicht werden. Angedacht sind derzeit z.B. eine Skateranlage, ein Fußballfeld und ein Basketballfeld.

Es ist geplant, das Spielfeld mit einem Netz zu versehen, damit die Bälle insbesondere die vorhandene Freileitung nicht tangieren.

Um die geplanten Nutzungen zu realisieren, werden folgende Festsetzungen getroffen:

*Festsetzung gem.
§ 9 Abs. 1 Nr. 15*

BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Jugendspielfeld" festgesetzt.

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind alle Anlagen / Nutzungen zulässig, die mit der Hauptnutzung Jugendspielfeld im Zusammenhang stehen. Hierzu zählen z.B. Basketballfeld, Fußballfeld, Skateranlage, Bolzplatz, etc.

Zaunanlagen, Ballfangnetze sowie Beleuchtungen sind zulässig. Wege und Fahrradabstellplätze sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Maßnahmen-

festsetzung

Im Bebauungsplan werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB Maßnahmen festgesetzt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dienen.

Folgende nicht verortete Maßnahmen werden festgesetzt:

Die Zaunanlage ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von mind. 10 cm über Geländeoberkante eingehalten wird.

Erhalt

Bäume oder Gehölzflächen, die nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen sind, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

*Nachrichtliche
Übernahme*

Die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG sind zu beachten.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Waldflächen, daher ist die Regelung des o.g. Paragraphen zu beachten.

5 HINWEISE

*artenschutz-
rechtliche Hinweise*

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

Bevor vorhandene Gehölze gefällt werden, sind diese auf einen Besatz mit Fledermäusen oder Brutvögeln zu kontrollieren.

Die Fläche ist vor Baubeginn auf Reptilienvorkommen zu untersuchen.

*sonstige
Hinweise*

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt....

6 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/Ausgleichs-
bilanzierung*

Aufgrund der nur durchschnittlichen bis geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche des Plangebietes sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Vergleich zum derzeitigen Bestand zu erwarten. Deshalb erfolgt eine verbalargumentative und keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung, MfU 2001“ (siehe Umweltbericht).

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass insbesondere die Randbereiche einzugrünen sind. Vorhandene Gehölze können dabei genutzt werden.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden (vgl. Gehölzliste), wobei darauf zu achten ist, dass keine Gehölze bzw. Stauden mit giftigen Pflanzenteilen oder Samen verwendet werden dürfen.

Folgende Gehölze können zum Einsatz kommen (nicht abschließend):

Bäume und Heister (empfohlener StU: 14-16 cm, H 150-200 cm): Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde), Obstbaum-Arten.

Sträucher (H. 60-100 cm): Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Eingriffli-ger Weißdorn), Rosa spec. (Rosen), Prunus spinosa (Schlehe), versch. Obstbeeren-sträucher

7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAKTERNATIVEN

Die Gemeinde Rehlingen-Siersburg beabsichtigt mit vorliegender Planung die Schaffung eines Freizeitangebotes insbesondere für ältere Kinder und Jugendliche.

Grundsätzlich kommen mehrere Standorte in Frage.

Die Begründung für den nun vorliegenden Standort ist, dass zum einen in der Umgebung bereits Sportanlagen vorhanden sind, durch die gewisse Synergieeffekte gegeben sind. Hinzu kommt, dass die Lage zwischen den beiden Ortsteilen Rehlingen und Siersburg ideal ist, um möglichst vielen Kindern und Jugendlichen ein Freizeitangebot machen zu können.

Ein weiterer Aspekt ist, dass aufgrund der Tatsache, dass die nächste Wohnbebauung rund 200 m entfernt ist, nicht mit Beeinträchtigungen in Bezug auf Lärm zu rechnen ist.

Aus den zuvor genannten Gründen ist die Wahl auf den nun vorliegenden Standort gefallen.

Als Planungsalternative kommt nur noch die Null-Variante in Betracht. Dies würde bedeuten, dass die Fläche weiterhin in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben würde, die geplante Nutzung wäre nicht zulässig.

8. HINWEISE

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

9 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Bebauungsplan dient dazu, ein Jugendspielfeld zu errichten.

Von einer Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Die geplante Nutzung orientiert sich an der Umgebung, dort sind bereits Sportanlagen vorhanden. Hinsichtlich der beabsichtigten Festsetzungen sind keine negativen Auswirkungen auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erwarten. Die nächste Wohnbebauung ist gut 200 bis 250 m entfernt.

Der vorliegende Bebauungsplan trägt dazu bei, die sozialen Bedürfnisse von jungen

Menschen im Bezug auf Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3) zu decken und schafft ein attraktives Freizeitangebot.

Das Verkehrssystem betreffend sind durch die Planung keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. In der Umgebung im Bereich der Sportanlagen sind Parkplätze vorhanden, allerdings ist nicht von einem nennenswerten Verkehrsaufkommen auszugehen, da es sich um Anlagen für Jugendliche und ältere Kinder handelt. Daher werden Fahrradabstellmöglichkeiten im Bebauungsplan als zulässig festgesetzt.

Das Jugendspielfeld ist bereits erschlossen.

Negative Auswirkungen auf die Belange zentraler Versorgungsbereiche sind nicht zu erwarten.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das Klima und die Lufthygiene sind durch Festsetzung der Grünfläche ebenfalls nicht zu erwarten. In der Umgebung stehen nach wie vor Offenlandflächen in großem Umfang zur Verfügung, das Plangebiet selbst ist ebenfalls begrünt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind aufgrund der festgesetzten Nutzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Potenziell entstehende Konflikte zwischen der bestehenden Wohnbebauung und des geplanten Jugendspielfeldes sind nicht zu erwarten, da die Wohnbebauung mehr als 200 m entfernt ist.

Durch die vorliegende Maßnahme wird Grund und Boden in Anspruch genommen. Allerdings wird die Neu- Inanspruchnahme von Grund und Boden in vorliegendem Fall aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit akzeptiert.

Durch die getroffenen Festsetzungen einer Grünfläche wird der Eingriff soweit wie möglich minimiert.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen und der beabsichtigten Nutzung sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten.

Zudem werden grünordnerische Festsetzungen getroffen, die dafür Sorge tragen, dass der Eingriff in Natur und Landschaft so weit wie möglich minimiert wird.

Innerhalb des Plangebietes sind keine höherwertigen Biotopstrukturen (z.B. § 30 Biotope, FFH-LRT, o.ä.) vorhanden. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Aufgrund der Lage am Rand eines Siedlungskörpers sind wahrscheinlich keine störempfindlichen Arten zu erwarten. Angrenzend stehen weiterhin Lebensräume zu Verfügung, somit sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung nicht zu erwarten. Nach Realisierung des Vorhabens werden innerhalb des Plangebietes in Teilbereichen wieder Lebensräume für die bereits vorhandenen kulturfolgenden Arten zur Verfügung stehen. Eine abschließende Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigung kann allerdings erst nach Abschluss des Verfahrens erfolgen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden.

Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die südlich angrenzenden Sportanlagen geprägt ist. Weiterhin wird das Landschaftsbild durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bestimmt. Durch die Festsetzung einer Grünfläche ist nicht von negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild auszugehen.

Mit einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu rechnen, da die Fläche derzeit nicht für die Allgemeinheit bzw. zu Erholungszwecken zur Verfügung steht.

Forstwirtschaftliche Flächen sind von der Planung nicht betroffen.

Durch die Planung wird eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, was generell gemäß der Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB zu vermeiden ist. Wie bereits zum Thema Grund und Boden erläutert, wird jedoch die Inanspruchnahme in vorliegendem Fall akzeptiert, da derzeit ohnehin keine intensive landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Fläche ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ist bewusst, dass durch vorliegende Planung im FNP als Landwirtschaft dargestellte Flächen verloren gehen, kommt jedoch im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dem Freizeitbelang von Kindern und Jugendlichen mangels alternativer Flächenoptionen Vorrang einzuräumen.

Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für Kulturgüter. Sachgüter, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.